

BEGRÜNDUNG

zur Satzung der Ortsgemeinde Riol über die Festlegung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile für Gemarkung Riol, Flur 3, Flurstücke 63 tlw., 111, 112, 113 und 114/4

Die Straße "Im Bungert" ist westseitig bis zu dem im Bebauungsplan ausgewiesenen Kinderspielplatz bebaut. Ebenso ist entlang der Feldstraße Bebauung errichtet, sodaß die Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortslage analog den Festsetzungen des Bebauungsplans "Neuwies" in diesem Bereich sägezahnartige Rücksprünge aufweist.

Die Flurstücke 112, 113 und 114/4 sind im Flächennutzungsplan als Weinbauflächen dargestellt, die Darstellung des Flächennutzungsplans sind jedoch symbolhaft, nicht parzellenscharf.

Ein Anschluß an die Ortskanalisation ist über den in den Flurstücken 63 und 111 liegenden Kanal jederzeit möglich, wengleich nicht im freiem Gefälle sondern nur über Hebeanlagen. Die bestehende Wasserleitung in der "Flurstraße" bzw. "Im Bungert" bedarf der Verlängerung.

Während Flur 3, Flurstück 113 offensichtlich seit längerem brachgefallen ist und sich neben einer Hochstaudenflur aus u.a. Hypericum, Epilobium, Solidago und Senecio auch 2 Strauchweiden sowie ein Hartriegel angesiedelt haben (die dem Grundstück im Anbetracht der angrenzenden Monostrukturen eine nicht zu vernachlässigende ökologische Wertigkeit verleihen), ist auf den anderen Flächen des Eingriffsgebietes durch die aufstehende Weinbaunutzung kein ökologisch wertvoller Bestand betroffen. Um einen vorliegenden Bedarf an Wohngrundstücken zu decken und eine Verkürzung der Ortsrandlinie zu erzielen, soll auf o.g. Flächen eine Bebauung ermöglicht werden. Bzgl. der Anbindung benachbarter Flurstücke erfolgt keine Änderung der Rechtsverhältnisse.

Durch die angestrebte Bebauung entsteht durch Versiegelung sowie insbesondere die Beseitigung der strukturreichen Vegetationsbestände auf Flur 3, Flurstück 113 faktisch ein nachhaltiger Eingriff in den Naturhaushalt, dem gegenüber einer Bebauung nach Abwägung jedoch Nachrang eingeräumt wird. Auf § 8a(6) BNatSchG wird verwiesen.

Die getroffenen gestalterischen Festsetzungen sollen aus Sicht der Gemeinde einer adäquaten baulichen Gestaltung in weithin einsehbarer Ortsrandlage dienen und in Verbindung mit der straßenbegleitenden Baumreihe einen harmonischen Übergang zur freien Landschaft (Landschaftsschutzgebiet) herstellen.

Riol, den 21.03.1994
Ortsgemeinde Riol



A. Oberbiller
(Ortsbürgermeister)

Ulrich Illig

Anzeige

10.6.94

2

i.A. *[Signature]*
Bau-Ortsrat